



I.

**Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Dauerhafte Verkehrsregelungen  
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39600  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26.02.2019

---

**Anton-Geisenhofer-Straße/Marianne-Plehn-Straße -  
Parkraumverknappung durch abgestellte Anhänger**  
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05703 des Bezirksausschusses des  
15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 17.01.2019

Sehr geehrter Herr

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Wir haben Ihren Antrag wunschgemäß an das Polizeipräsidium München weitergegeben und um Prüfung und Kontrollen von eventuell abgestellten Anhängern gebeten.

Das Polizeipräsidium München teilte uns inzwischen mit, dass die in Wohngebieten (wie hier) abgestellten Anhänger von der zuständigen Polizeiinspektion 25 in unregelmäßigen Abständen überwacht, listenmäßig erfasst und gemäß den zugrundeliegenden Vorschriften geahndet werden. Gemäß § 12 Abs. 3b der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf mit Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

In den beiden betreffenden Straßen wurden im vergangenen Jahr insgesamt 13 abgestellte Anhänger festgestellt. Davon konnte in zwei Fällen ein verkehrswidriges Verhalten nachgewiesen werden. Gegen die Halter dieser Anhänger wurden jeweils Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Für eine Beschränkung des Parkens nur für Pkw wird indes derzeit keine Notwendigkeit gesehen, da durch vereinzelt in den vorhandenen Parkbuchten oder legal am Fahrbahnrand (von den Anwohnern) abgestellte Anhänger keine Gefährdungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit festzustellen ist. Dies wurde bei einer Begehung vor Ort durch das Kreisverwaltungsreferat festgestellt und seitens der Polizeiinspektion 25 auch bestätigt.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 Abs. 9 StVO) gibt vor, dass Verkehrszeichen (also z. B. auch das Anordnen des Parkens nur für Pkw) nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung eine verkehrsrechtliche Maßnahme dienen soll. Dies ist in der Anton-Geisenhofer-Straße und in der Marianne-Plehn-Straße allerdings nicht der Fall.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir Ihnen aufgrund der aufgezeigten Sach- und Rechtslage keine positivere Nachricht zukommen lassen können.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen